Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 6 (1912)

Heft: 15

Rubrik: Allerlei aus der Taubstummenwelt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

visionen. Jede hat eine besondere Rechtspflege für Verbrechen und Vergehen, die im Dienste begangen werden (Militärjustiz). Nur im Falle eines Krieges wird von der Bundesversammlung ein Oberbesehlshaber (General) gewählt, dessen Machtbesugnisse aber mit der Beendigung der kriegerischen Ereignisse dahinfallen.

4. Erziehungswesen.

91. Im allgemeinen. Feber Staat hat die wichtige Aufgabe, seine Bürger gehörig heranzubilden, um sie zu befähigen, im Kampse des Lebens ihre Stellung einnehmen zu können. Wir unterscheiden den Volksschulunterricht, den Mittelschulunterricht und den höhern Unterricht. Die Kantone sind durch die Bundesbersassung verpslichtet, für genügenden Primarunterricht zu sorgen; derselbe ist obligatorisch, d. h. er muß von den Kindern eines bestimmten Alters besucht werden, und ist serner so zu erteilen, daß er von den Angehörigen aller Konsessionen besucht werden kann.

92. Tätigkeit des Bundes. Das Schulwesen wird nur zu einem geringen Teil durch
den Bund besorgt. Er unterhält eine technische Hochschule in Zürich und hat das Recht, eine
eidgenössische Universität zu gründen, was er
aber bis jetzt nicht getan hat. Der Bund leistet
Beiträge an das Primarschulwesen, sowie an
die gewerblichen, kaufmännischen, land- und

hauswirtschaftlichen Schulen.

93. Die Tätigkeit der Kantone. Das ganze Schulwesen wird mit Ausnahme desjenisgen, was der Bund leistet, durch die Kantone bestorgt. Jede Gemeinde hat oder mehrere kleinere Gemeinden zusammen haben eine oder mehrere Primarschulen. Daneben bestehen allgemeine und berufliche Fortbildungsschulen, Bezirksschulen, Realschulen, Gymnasien und Hochschulen.

5. Wohlfahrtspflege.

94. Im allgemeinen. Der Staat hat die Aufgabe, das Wohl seiner Bürger in allen Beziehungen zu fördern. Die Pflege der Wohlsahrt umfaßt die Hebung der Volkswirtschaft, den Schutz der wenig bemittelten, die Förderung der Gesundheit, die Schonung der Natur und die Unterstützung von Kunst und Wissenschaft.

Gin Wort an die jungen Taubstummen zur Erhaltung ihrer Lautsprache.

Einmal habe ich in einer Tanbstummenschule mit Vergnügen gehört, wie die Kinder jedes laut für sich gelesen haben; es war eine so= genannte Sprechstunde! Das leuchtete mir ungeheuer ein, denn es ist klar, daß das öftere und anhaltende Reden die Sprache eines Taub= stummen sehr fördert und ich dachte: Die Taub= stummen sollten auch später, wenn sie aus der Schule entlassen sind, sich oft im lauten Lesen üben. Dadurch bleibt die Lautsprache erhalten, die Stimme bleibt in der Uebung. Manche Taubstumme verlernen ihre mit großer Mühe erlangte Sprache wieder, weil sie nach dem Schulaustritt kaum mehr zum Sprechen kommen. Wenn du niemand hast, mit dem du sprechen kannst, dann sprich du eben allein; lies z. B. laut für dich, etwa draußen im Garten, oder im Wald, oder wo du niemand belästigst; iiben mußt du dich im Sprechen. Dadurch behältst du deine deutliche Stimme, so daß alle Leute dich gut verstehen können und bereicherst zugleich noch dein Wissen durch das Lesen. Ich weiß von einem älteren Taubstummen, daß er in der Jugend während seiner freien Zeit, aus einem Buche laut lesend, sich im Sprechen übte und dadurch eine gute Aus= sprache behalten hat, so daß er eine Stunde lang nacheinander reden konnte. Versuche es also, öfter laut zu lesen, womöglich in der freien Luft, und du wirst merken, wie das dir das Sprechen erleichtert und dadurch auch den Verkehr mit den Vollsinnigen. Frau S.

Allerlei aus der Caubstummenwelt

Bürich. Dem Taubstummenheim Tursbenthal wurde von einem ungenannt sein wollenden Gönner ein Geschenk von 5000 Fr. zugewiesen.

- Die Erziehungsdirektion verdankt eine Schenkung von 1000 Fr. zu Gunften des Schulreisesonds der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich.
- Ueber eine interessante Auffassung der Taubstummenfürsorge teilt der Zürcher Taubstummen= Pfarrer in seinem Bericht an den Kirchenrat solgendes mit: "Stark wird der Pfarrer in Anspruch genommen durch die wirtsschaftliche Hilfe, die er seinen Schutbesohlenen zu leisten hatte. Häufig handelte es sich darum, passende Stellen zu suchen. Dabei machte er die Erfahrung, daß manche Leute die Meisnung haben, so bald es sich um Taubstumme

handle, sollten sie für deren "geringe" Leistungen nicht nur gar nichts bezahlen, sondern noch bares Geld auf die Hand bekommen." — Ein prächtiges "praktisches Christentum"! Es ist ersreulich, daß der neusgegründete Fürsorgeverein für Taubstumme sich auch die Aufgabe stellt, für Berufsbildung der Taubstummen zu sorgen.

Deutschland. Am 30. Juni dieses Jahres fand die Grundsteinlegung des ersten sächsischen Taubstummenheims in Zwickaustatt, zu welchem zwei taubstumme Geschwister, Kommerzienrat Falck und Schwester (Bergwerkbesitzer) — neben Herrn Pastor Gocht in Zwickau die Hauptförderer — die meisten Liebesopfer beigesteuert hatten.

Trier. Am 20. Juni dieses Jahres begann an der hiesigen Taubstummenanstalt ein fünfswöchiger Kursus zur Ausbildung von katholischen Geistlichen für den Verkehr mit Taubstummen. Es nehmen an demsselben 20 Theologen teil. Der Kursus erstreckt sich auf die Einführung in Theorie und Praxis des Taubstummenbildungswesens. Die Herren Teilnehmer zeigen ein sehr großes Interesse. Diese Einrichtung ist auf Antrag des Anstaltsbirektors vom Vischof genehmigt und wird sich alljährlich wiederholen; sie wird zweisellos den zerstreut lebenden Taubstummen von großem Nutzen sein.

Wann werden unsere katholischen Taubstummen auch ihre regelmäßigen Gottesdienste erhalten? (D. R.)

IT.	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		
IX	Schweiz. Kürsorgeverein für Taubstumme		
ΙQ	Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme vereins-Mitteilungen.		

Gabenliste für den Schweizerischen Taub= stummenheim=Konds

im 2. Quartal 1912.		
Kollekten v. Taubstummengottes=		
diensten: Kulm 6. 10, Schöft=		
land 3.25, Windisch 6.—,		
Landenhof-Aarau 5.10	Fr.	20.45
Bern=Land	"	52.50
Erlös aus Verkauf von ge-		
brauchten Briefmarken durch		
Herrn Sutermeister	"	49.50
Herr J. Ritter, Kantonshelfer,		
Retstal	"	5 . —
Ungenannt (Postst. Bettenhausen	"	2.—
llebertrag -	Fr.	102.45
	_	

Uebertrag	Fr.	102.45
Sophie Werren, Wilberswil .	"	5 . —
Unbekannt	,,	2,
Durch Schwester Kathri in der		
Filiale des Burgerspitals.	,,	17
Legat der Fräulein M. Sieben=		
mann sel. in Basel	"	200.—
Geschw. Kipfer, durch die Evang. Unonhm. Sefellschaft Bern		0
Goldbach . Gesent the build.	"	9.—
Anonym) Geseuschaft Beth	"	50.—
Frau Zeller, Steffisburg, zum		
Andenken an ihren verstorbenen		
taubstummen Bruder	"	20
Ungenannte in Konolfingen	,,	5
Frau Magda Birch-Graf, Rüß=		
nacht-Zürich	,,	2.—
Subvention des Schweizerischen	,,	
Fürsorgevereins für Taub=		
stumme gemäß Beschluß des		
Zentralvorst. v. 27. Juni 1912	,,	1000.—
Herr und Frau Dr. Lev Weber=		
Perty, alt Bundesrichter, in		
Bern (durch Herrn Suter=		
meister)	,,	500. —
Summa		1939.45
	04.	

Allen Gebern herzlichsten Dank! Bern, den 18. Juli 1912.

Notar V. v. Grenerz, Zentralkassier Bern, Zeughausgasse 14.

Bitte.

Von den Jahresberichten der Taub= ftummenanstalt St. Gallen sehlen in un= serer Zentalbibliothek folgende:

Bericht 1859/1860, 4. Bericht 1865/1863,
 Bericht 1863/1864, 7. Bericht 1865/1866,
 Bericht 1867/1868, 17. Bericht 1875/1876,
 Bericht 1878/1879, 32. Bericht 1890/1891.

Für Zusendung dieser Nummern wäre sehr dankbar Der Zentralbibliothekar E. S.

ewww. Anzeigen www.

Zentralbibliothek des Schweiz. Fürsorgevereins sür Saubstumme. Sowohl Saubstummenanstalten als Private werden nochsmals ebenso freundlich als dringend gebeten um Uebersendung aller entbehrlichen Jahresberichte und anderer einschlägiger Drucksachen!

Herr J. Ruf-Jok, mechanische Bau- und Möbelschreinerei in Murgenthal (Aargau) sucht für den Herbst einen taubst. Lehrling.